

Deutscher Handballbund e.V.
Strobelallee 56
44139 Dortmund

T +49 231 911 910
F +49 231 124 061
E info@dhb.de
www.dhb.de

USt.IdNr. DE 124911817
Deutsche Kreditbank AG
IBAN: DE20 1203 0000 1006 1145 22
SEIFT/BIC: BYLADEM 1001



Bundesgericht

Beschluss

BG 4-2023

in dem Revisionsverfahren

des F., vertreten durch den Präsidenten und den Vizepräsidenten

-Revisionsführer zu 1.-

des Deutschen Handballbund e. V., Strobelallee 56,44139 Dortmund, vertreten durch
den BGB-Vorstand,

-Revisionsführer zu 2.-

gegen

den B., vertreten durch den Geschäftsführer und den Leiter der Handballabteilung,

-Revisionsgegner-

Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt H.

hat das Bundesgericht des Deutschen Handballbundes auf die Beschwerde
des Revisionsführers zu 1. gegen die Entscheidung des Bundesgerichts vom 28.12.2023

durch
den berufenen Vorsitzenden
die Beisitzer

beschlossen:

1. Die Beschwerde des F. wird zurückgewiesen.
2. Die Kosten des Beschwerdeverfahrens trägt der Beschwerdeführer.

Sachverhalt:

I.

Die Parteien streiten in der Hauptsache um die Wertung des Spiels Nr 3 der dritten Liga Männer zwischen den Mannschaften des Revisionsführers zu 1. und des Revisionsgegners vom 17.09.2023.

Das Bundesgericht wurde durch die Revisionen der Revisionsführer vom 19.12.2023 (Revisionsführer zu 1.) und vom 20.12.2023 (Revisionsführer zu 2.) angerufen. Unter dem 22.12.2023 hat der Revisionsführer zu 1. gegen den zur Entscheidung bestimmten Beisitzer S. ein Ablehnungsgesuch wegen der Besorgnis der Befangenheit gestellt. Dies mit der Begründung, dass mit dem Revisionsgegner eine in Braunschweig beheimatete Mannschaft am Verfahren teilnehme, der Beisitzer sei ebenfalls in Braunschweig geboren. Er habe das Wahlamt des Vizepräsident Recht im Handballverband Niedersachsen – Bremen inne. Er sei deshalb auch von den Stimmen des am Verfahren beteiligten Revisionsgegners bei der Wahl zu seinem Amt abhängig.

Der Beisitzer S wurde zur Besorgnis der Befangenheit angehört. Er gab kund, dass er sich in Ansehung und Prüfung des Ablehnungsgesuchs als nicht befangen sehe.

Das Bundesgericht hat am 28.12.2023 in der gemäß § 49 Abs. 7 S. 1 RO DHB vorgegebenen Besetzung der verbleibenden Mitglieder des Spruchkörpers das Ablehnungsgesuch als unbegründet zurückgewiesen.

Gegen diese am 04.01.2024 zugestellte Entscheidung hat der Revisionsführer zu 1. am 09.01.2024 Beschwerde nach § 49 Abs. 11 RO DHB eingelegt.

Die Beschwerde wurde auf die bis dahin vorgebrachten Argumente gestützt und es wurde weiter vorgetragen, dass der beteiligte Verein im Aufstiegskampf zur zweiten Liga beteiligt wäre und damit der Landesverband, in dem der Beisitzer ein Amt ausgeübt, ein nicht unerhebliches Interesse daran habe. Der Beschwerdeführer führt weiter aus, dass die in der mit der Beschwerde angegriffenen Begründung zitierte Entscheidung des Bundesgerichts (BG 1/11) im vorliegenden Fall keine Anwendung finde.

Der Revisionsgegner hat dazu Ausführungen getätigt und sich im wesentlichen auf den bisherigen Vortrag berufen.

Bezüglich der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstands wird auf die Gerichtsakte Bezug genommen.

II.

Das Bundesgericht entscheidet über die Beschwerde in der gemäß § 49 Abs. 11 S. 2 RO DHB vorgegebenen Besetzung. Die Beisitzer und der Vorsitzende waren mit dem Sachverhalt bisher nicht befasst.

Entscheidungsgründe:

I.

Die Beschwerde gegen die Entscheidung des Bundesgerichts vom 28.12.2023 ist unbegründet.

Gründe, die einer Mitwirkung des Beisitzers S. im Verfahren vor dem Bundesgericht entgegenstehen, sind nach wie vor nicht ersichtlich. Dies auch in Ansehung des weitergehenden Vortrages der Beschwerdeführerin:

- Nach wie vor beruft sich der Beschwerdeführer zur Begründung seines Antrages auf den Vortrag, der Beisitzer S. sei am Sitz des Revisionsgegners geboren und stehe in seiner Funktion als Vizepräsident Recht des Verbandes in einem Näheverhältnis zum Revisionsgegner. Die diesbezüglichen Ausführungen werden in der vorliegenden Beschwerde nochmals wiederholt. Neue Tatsachen im Hinblick auf ein Näheverhältnis oder eine irgendwie geartete Abhängigkeit des Beisitzers S. zum Revisionsgegner werden nicht vorgebracht. Im Gegenteil: Es wird in der Beschwerdebegründung ausgeführt, dass die lokale Verbundenheit die Besorgnis der Befangenheit nicht rechtfertigen könne; man könne aber aufgrund des Textes der Homepage der Anwaltskanzlei des Beisitzers auf eine stärkere Ausprägung der lokalen Verbundenheit schließen.
- Auch wird die Argumentation wiederholt, dass der Beisitzer S. wegen seines Amtes im Regionalverband auch ein Interesse daran haben dürfte, dass der beteiligte Verein als Vertreter des Landesverbandes aufsteige. Neue Sachargumente werden mit der Beschwerde auch in diesem Punkt nicht vorgetragen.
- Weiter befasst sich die Beschwerdebegründung noch mit Ausführungen zur Entscheidung des Bundesgerichts BG 1/11.

II.

Zu Recht hat das Bundesgericht in der mit der Beschwerde angegriffenen Entscheidung ausgeführt, dass rechtliche Gründe im Sinne des § 29 Abs. 3 und 4 RO DHB, die zu einem Ausschluss des Beisitzers führen könnten, nicht vorliegen.

Folglich ist alleiniger Prüfungsmaßstab für die Frage, ob der Beisitzer S. an der zu treffenden Entscheidung des Bundesgerichts mitwirken kann, die Regelung zur Besorgnis der Befangenheit im Sinn des §§ 49 Abs. 1 S. 1 RO DHB.

Befangenheit eines Mitglieds einer Spruchinstanz liegt demgemäß nach § 49 Abs. 2 RO DHB vor, wenn ein Grund vorliegt, der geeignet ist, Misstrauen gegen die Unparteilichkeit des Mitglieds der Spruchinstanz zu rechtfertigen. Nach ständiger Rechtsprechung der staatlichen Gerichte, die bereits in der ablehnenden Entscheidung des Bundesgerichts aufgeführt sind, ist dies der Fall, wenn ein Beteiligter die zunächst auf objektiv feststellbare Tatsachen beruhende, subjektiv vernünftigerweise mögliche Besorgnis hat, die betroffene Person werde in der konkreten Sache nicht unparteiisch, unvoreingenommen oder unbefangen entscheiden oder habe sich bereits im Voraus festgelegt. Wie ebenfalls in der ablehnenden Entscheidung des Bundesgerichts ausgeführt, reicht eine rein subjektive Besorgnis eines der Verfahrensbeteiligten, die Person werde nicht ordnungsgemäß entscheiden, nicht aus. Hierbei sind die objektiven, vorgetragenen Tatsachen zu würdigen und diese dann im Hinblick auf die subjektive Besorgnis zu werten.

Der Vortrag, dass der Beisitzer S. durch seinen Geburtsort oder die behauptete örtliche Verbundenheit, Anlass zur Besorgnis der Befangenheit gebe, ist von vorneherein für sich gesehen nicht geeignet, an der Objektivität des Beisitzers Zweifel entstehen zu lassen.

Auch das Ausfüllen eines Amtes auf Verbandsebene ist nach Auffassung des Bundesgerichts kein Umstand, der – soweit andere Umstände nicht hinzutreten – geeignet wäre, ein Näheverhältnis zu bejahen, aus dem die Sorge entspringen könnte, der Beisitzer werde nicht objektiv entscheiden. Das Bundesgericht hat bereits darauf verwiesen, dass sich auch aus der Rechtsordnung des DHB, aus der Regelung des § 45 Abs. 1 S. 2 RO, ergibt, dass das Ausüben eines Amtes unterhalb der Ebene des DHB einem Tätigwerden im Bundesgericht nicht entgegensteht. Sowohl der Hinweis auf die Stimmenabhängigkeit des Beisitzers von den Vereinen im Verband als auch die Frage des Interesses an einem Aufstieg eines Vereines des Landesverbandes sind keine Umstände, die auf eine persönliche Verbundenheit oder Abhängigkeit schließen lassen könnten, die dann auf der subjektiven Ebene zur Besorgnis der Befangenheit führen könnten. Nichts anderes hat das Bundesgericht in der zitierten Entscheidung 1/11 auch klar und unmissverständlich entschieden.

Die Beschwerde ist daher zurückzuweisen.

Die Kostenentscheidung ergibt sich aus § 49 Abs. 1 RO DHB.

05.02.2024

berufener Vorsitzender

Beisitzerin

Beisitzer